



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht AT 2  
24. Auflage 2022

Das Schuldrecht ist das **prüfungs- und examensrelevanteste Gebiet des Zivilrechts**. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Schuldrechts zählen die Aufrechnung, die Abtretung, der Rücktritt, die Drittschadensliquidation, die Störung der Geschäftsgrundlage und das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei besonderen Vertriebsformen.

Das Skript stellt diese Inhalte und weitere examensrelevante Themen so dar, wie Sie es für Ihre Klausuren brauchen. Dazu zählen auch die im Zuge der **Schuldrechtsreform 2022** neu eingeführten §§ 327 ff. BGB zum **Vertrag über digitale Produkte**, der sog. **Kündigungsbutton** und die neuen Vorschriften für **Online-Marktplätze**.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **26 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht AT 2 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

Schuldrecht AT 2

2022



Skripten

Langkamp/Lüdde

# Schuldrecht AT 2

Aufrechnung, Abtretung, Rücktritt, Gesamtschuld, Verbraucherschutz, digitale Produkte u.a.

24. Auflage **2022**

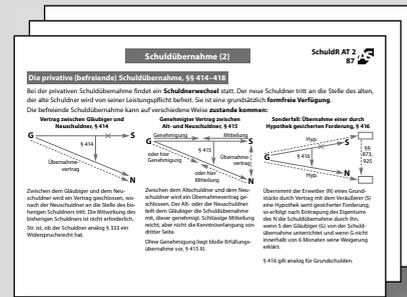


Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
  - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)



# Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.  
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.  
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [t1p.de/d5s5](http://t1p.de/d5s5)

# **SCHULDRECHT AT 2**

**Aufrechnung, Abtretung, Rücktritt,  
Gesamtschuld, Verbraucherschutz,  
digitale Produkte u.a.**

**2022**

Dr. Tobias Langkamp  
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Jan Stefan Lüdde  
Rechtsanwalt und Repetitor

*Zitiervorschlag: Langkamp/Lüdde, Schuldrecht AT 2, Rn.*

**Dr. Langkamp, Tobias**

**Dr. Lüdde, Jan Stefan**

Schuldrecht AT 2

Aufrechnung, Abtretung, Rücktritt, Gesamtschuld,  
Verbraucherschutz, digitale Produkte u.a.

24., neu bearbeitete Auflage 2022

ISBN: 978-3-86752-818-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Einwendungen, Einreden** ..... 1

**1. Abschnitt: Erfüllung, Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber** ..... 1

    A. Erfüllung ..... 1

        I. Realer Tilgungsakt ..... 1

        II. Bedeutung der Tilgungsbestimmung bei der Erfüllung ..... 3

            Fall 1: Moneten an Minderjährigen ..... 4

        III. Erfüllung bei Forderungsmehrheit ..... 5

        IV. Schuldbefreiende Leistung an einen Dritten  
            oder durch einen Dritten ..... 6

        V. Verpflichtungen des Gläubigers ..... 7

        VI. Zahlungen unter Vorbehalt ..... 7

    B. Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber ..... 7

        I. Leistung an Erfüllungs statt ..... 7

            Fall 2: Inzahlunggabe eines Gebrauchtwagens ..... 8

        II. Leistung erfüllungshalber ..... 10

■ Zusammenfassende Übersicht: Erfüllung ..... 11

**2. Abschnitt: Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf** ..... 12

    A. Hinterlegung, §§ 372 ff. .... 12

        I. Voraussetzungen ..... 12

        II. Wirkungen ..... 12

    B. Selbsthilfeverkauf ..... 13

**3. Abschnitt: Aufrechnung, Aufrechnungsvertrag, Anrechnung** ..... 13

    A. Aufrechnung ..... 13

        I. Aufrechnungslage ..... 14

            1. Gegenseitigkeit der Forderungen ..... 14

            2. Gleichartigkeit der Forderungen ..... 15

            3. Erfüllbarkeit der Hauptforderung ..... 15

            4. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung ..... 16

        II. Aufrechnungserklärung ..... 16

        III. Kein Ausschluss der Aufrechnung ..... 16

            1. Ausschluss kraft Gesetzes ..... 17

            2. Ausschluss kraft Vereinbarung ..... 18

        IV. Wirkungen der Aufrechnung ..... 18

            1. Erlöschen der Forderungen mit Rückwirkung ..... 18

            2. Aufrechnung und Rechtskraft ..... 19

    B. Aufrechnungsvertrag ..... 19

    C. Anrechnung ..... 19

■ Zusammenfassende Übersicht: Aufrechnung, §§ 387 ff. .... 20

<b>4. Abschnitt: Erlassvertrag und negatives Schuldanerkenntnis</b> .....	21
A. Erlassvertrag .....	21
B. Negatives Schuldanerkenntnis .....	21
<b>5. Abschnitt: Rücktritt vom Vertrag</b> .....	22
A. Voraussetzungen des Rücktritts .....	23
I. Rücktrittsrecht .....	23
1. Vertragliches Rücktrittsrecht .....	23
2. Gesetzliches Rücktrittsrecht .....	23
a) Rücktrittsrecht, § 323 .....	24
aa) Verletzung einer Leistungspflicht i.S.d. § 323 Abs. 1 .....	24
bb) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Frist .....	25
cc) Entbehrlichkeit der Fristsetzung .....	26
dd) Kein Ausschluss des Rücktritts .....	27
b) Rücktrittsrecht, § 324 .....	27
c) Rücktrittsrecht, § 326 Abs. 5 .....	28
d) Rücktrittsrecht, § 313 Abs. 3 S. 1 .....	28
II. Unwirksamkeit des Rücktritts und Erlöschen des Rücktrittsrechts .....	28
1. Unwirksamkeit gemäß § 218 Abs. 1 (Quasiverjährung) .....	28
2. Rücktritt gegen Reuegeld .....	28
3. Aufrechnung nach Nichterfüllung .....	28
4. Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung .....	29
III. Rücktrittserklärung .....	29
B. Rechtsfolgen des Rücktritts .....	29
I. Rückgewähr empfangener Leistungen .....	29
1. Rückabwicklungskosten .....	29
2. Erfüllungsort .....	30
3. Rücknahmeanspruch .....	30
II. Wertersatzanspruch nach § 346 Abs. 2 .....	30
1. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 .....	30
2. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 .....	31
3. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 .....	31
4. Berechnung des Wertes .....	32
III. Ausschluss der Wertersatzpflicht .....	32
1. Ausschluss nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 .....	32
2. Ausschluss nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 .....	32
3. Ausschlussgrund des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 .....	33
Fall 3: Sonntagsausflug mit Schaden .....	34
IV. Schadensersatzansprüche .....	35
1. Untergang oder Verschlechterung nach Rücktrittserklärung .....	35
2. Untergang oder Verschlechterung vor Rücktrittserklärung .....	36
a) Untergang oder Verschlechterung bei einem vertraglichen Rücktrittsrecht .....	36

b) Untergang oder Verschlechterung bei einem gesetzlichen Rücktrittsrecht .....	36
V. Nutzungsersatzansprüche .....	37
VI. Verwendungsersatzansprüche .....	37
VII. Herausgabe des Surrogats .....	38
C. Verjährung .....	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt .....	39
<b>6. Abschnitt: Kündigung von Dauerschuldverhältnissen .....</b>	<b>41</b>
A. Kündigungsgrund .....	41
I. Keine vorrangige Spezialregelung .....	41
II. Wichtiger Grund .....	42
III. Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung .....	43
IV. Kein Ausschluss des Kündigungsrechts .....	43
B. Kündigungserklärung .....	43
C. Rechtsfolgen der Kündigung .....	43
<b>7. Abschnitt: Einreden .....</b>	<b>44</b>
A. Einrede aus § 320 .....	45
I. Voraussetzungen .....	45
1. Geltendmachung eines Anspruchs aus gegenseitigem Vertrag durch den Gläubiger .....	45
2. Fälliger durchsetzbarer Gegenanspruch im Gegenseitigkeitsverhältnis .....	46
Fall 4: Zug um Zug .....	47
3. Vertragstreue des Schuldners .....	48
II. Rechtsfolgen .....	48
III. Verhältnis zur Rücktrittseinrede aus § 438 Abs. 4 .....	49
B. Einrede gemäß § 273 Abs. 1 .....	49
I. Voraussetzungen .....	49
1. Gegenseitige Ansprüche .....	49
2. Fälliger und durchsetzbarer Gegenanspruch .....	50
3. Konnexität .....	50
II. Kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts .....	51
Fall 5: Offene Rechnung .....	51
III. Rechtsfolgen .....	52
C. Sonderfälle des Zurückbehaltungsrechts .....	54
D. Unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 .....	54
<b>2. Teil: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 .....</b>	<b>56</b>
<b>1. Abschnitt: Anwendbarkeit .....</b>	<b>57</b>
A. Vorrang vertraglicher Vereinbarungen .....	57
B. Vorrangige Spezialregelungen .....	57

C. Verhältnis zur Anfechtung .....	58
D. Verhältnis zu § 275 .....	59
E. Verhältnis zu § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 .....	59
<b>2. Abschnitt: Voraussetzungen .....</b>	<b>60</b>
A. Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1) .....	60
I. Bestimmte Umstände sind zur Grundlage des Vertrags geworden .....	60
II. Schwerwiegende Änderung .....	61
III. Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar .....	61
Fall 6: Kaltes Café .....	62
B. Störung der anfänglichen (subjektiven) Geschäftsgrundlage .....	63
<b>3. Abschnitt: Rechtsfolgen .....</b>	<b>63</b>
A. Vertragsanpassung .....	63
B. Rücktritt vom Vertrag .....	64
C. Kündigung des Vertrags .....	64
<b>4. Abschnitt: Typische Anwendungsfälle des § 313 .....</b>	<b>65</b>
A. Zweckstörung .....	65
Fall 7: De Zoch kütt – nicht .....	65
B. Äquivalenzstörung .....	67
Fall 8: Bisschen Schwund ist immer .....	67
C. Gemeinsamer Irrtum .....	69
I. „Offener“ (externer) Kalkulationsirrtum .....	69
II. Irrtum über künftige Umstände .....	70
Fall 9: Billiger Bauernhof .....	70
D. Leasing .....	71
Fall 10: Mangelhafter Mazda .....	71
E. Covid-19-Pandemie .....	73
■ Zusammenfassende Übersicht: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 .....	75
<b>3. Teil: Verbraucherschutz .....</b>	<b>76</b>
<b>1. Abschnitt: Grundbegriffe des Verbraucherrechts .....</b>	<b>76</b>
A. Verbraucher .....	77
I. Natürliche Person .....	77
1. Einordnung von OHG, KG und Partnerschaftsgesellschaften .....	77
2. Einordnung von GbR und Wohnungseigentümergeinschaft .....	77
II. Zweck des Rechtsgeschäfts .....	78
1. Maßgebliche Kriterien für die Zuordnung der Zweckbestimmung .....	78
2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung des Zwecks .....	79
3. Beweislast .....	79
III. Problemfälle der Abgrenzung .....	79
1. Existenzgründer .....	79

2. Doppelte Zweckbestimmung („dual use“)	80
3. Arbeitnehmer als Verbraucher	80
4. Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH	81
5. Vertretung des Verbrauchers durch einen Unternehmer	81
B. Unternehmer	81
I. Natürliche oder juristische Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit	81
II. Rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit	82
<b>2. Abschnitt: Anwendungsbereich und Grundsätze des     Verbraucherrechts</b>	82
A. Anwendungsbereich der §§ 312 ff.	82
I. Verbraucherverträge i.S.d. § 312 Abs. 1 und § 312 Abs. 1 a	83
II. Ausnahmetatbestände	86
1. Ausnahmen nach Abs. 2	86
2. Ausnahmen nach Abs. 3–8	87
B. Grundsätze bei Verbraucherverträgen	88
I. Informationspflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme	88
II. Informationspflichten für den stationären Handel	88
III. Grenzen der Vereinbarung von Entgelten	89
1. Entgelte für Nebenleistungen	89
2. Entgelte für die Nutzung bestimmter Zahlungsmittel	90
3. Entgelte für telefonische Auskünfte zur Vertragsabwicklung	91
4. Keine Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen	91
<b>3. Abschnitt: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge     und Fernabsatzverträge</b>	92
A. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	92
I. Schutzzweck	92
II. Anwendungsbereich	93
1. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1, 1 a	93
2. Ausnahmetatbestände	93
III. Besondere Voraussetzungen gemäß § 312 b	93
1. Geschäftsräume	93
2. Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen	94
3. Vertragsangebot des Verbrauchers außerhalb von Geschäfts- räumen	94
4. Vertragsschluss nach persönlicher Ansprache des Verbrauchers	95
5. Vertragsschluss auf einem Ausflug	95
IV. Besonderer Gerichtsstand für Außergeschäftsraumverträge	95
B. Fernabsatzverträge	96
I. Schutzzweck	96

II. Anwendungsbereich .....	97
1. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1, 1 a .....	97
2. Ausnahmetatbestände .....	98
III. Besondere Voraussetzungen gemäß § 312 c .....	98
1. Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln .....	98
2. Organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem .....	99
IV. Konkurrenzen .....	101
C. Informations- und Dokumentationspflichten für Außergeschäftsraum- verträge und Fernabsatzverträge .....	101
I. Informationspflichten des Unternehmers i.V.m. Art. 246 a EGBGB .....	101
1. Inhalt der Informationen .....	102
2. Formale Anforderungen .....	102
II. Informationspflichten des Unternehmers i.V.m. Art. 246 b EGBGB .....	103
1. Inhalt der Informationen .....	103
2. Formale Anforderungen .....	104
III. Dokumentationspflichten gemäß § 312 f .....	104
1. Dokumentationspflichten für Außergeschäftsraumverträge .....	104
2. Dokumentationspflichten für Fernabsatzverträge .....	105
3. Dokumentationspflichten für digitale Daten .....	105
IV. Sanktionen bei Verletzung der Informations- oder Dokumentationspflichten .....	106
1. Verletzung der Informationspflichten gemäß § 312 d Abs. 1 und 2 .....	106
2. Verletzung der Dokumentationspflichten gemäß § 312 f .....	107
D. Einräumung eines Widerrufsrechts gemäß § 312 g .....	107
E. Widerruf eines neuen Dauerschuldverhältnisses nach Kündigung eines bestehenden Dauerschuldverhältnisses, § 312 h .....	109
I. Zweck der Regelung .....	109
II. Fallgruppen und Rechtsfolgen .....	110
<b>4. Abschnitt: Besondere Regelungen für den elektronischen Geschäfts- verkehr .....</b>	<b>110</b>
A. Schutzzweck .....	110
B. Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr .....	111
C. Allgemeine Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäfts- verkehr, § 312 i .....	112
I. Anwendungsbereich .....	112
II. Pflichten des Unternehmers gemäß § 312 i Abs. 1 .....	112
1. Zurverfügungstellung von Korrekturmöglichkeiten .....	112
2. Informationspflichten i.V.m. Art. 246 c EGBGB .....	113
3. Zugangsbestätigung .....	113
Fall 11: Geiz ist geil .....	113
4. Verschaffung einer Abruf- und Speicherungsmöglichkeit .....	117

III. Ausnahmen und Abdingbarkeit .....	117
1. Ausnahmen .....	117
2. Abdingbarkeit .....	117
IV. Rechtsfolgen der Verletzung der Pflichten aus § 312 i Abs. 1 .....	118
1. Anfechtung .....	118
2. Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche .....	118
3. Kein Hinausschieben des Beginns der Widerrufsfrist .....	118
V. Weitergehende Informationspflichten .....	119
D. Besondere Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäfts- verkehr mit Verbrauchern, § 312 j .....	119
I. Anwendungsbereich .....	119
II. Pflichten des Unternehmers gemäß § 312 j Abs. 1 .....	119
III. Informationspflichten gemäß § 312 j Abs. 2 .....	120
1. Inhalt der Information .....	120
2. Formale Anforderungen .....	120
IV. Anforderungen an die Bestellsituation gemäß § 312 j Abs. 3 und Rechtsfolge bei Nichtbeachtung nach § 312 j Abs. 4 .....	121
1. Anforderungen an die Bestellsituation .....	121
2. Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Anforderungen .....	122
V. Ausnahmen gemäß § 312 j Abs. 5 .....	122
E. Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäfts- verkehr .....	123
I. Anwendungsbereich .....	123
1. Voraussetzungen gemäß § 312 k Abs. 1 S. 1. ....	123
2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich gemäß § 312 k Abs. 1 S. 2 .....	125
3. Beschränkung auf ordentliche und außerordentliche Kündigungen, § 312 k Abs. 2 S. 1 .....	125
II. Gestaltung der Kündigungsmöglichkeit .....	126
1. Einrichtung einer Kündigungsschaltfläche .....	126
2. Einrichtung der Bestätigungsseite .....	126
III. Speicherbarkeit, Bestätigung, Zugang der Kündigung und Beendigungszeitpunkt des Vertrages .....	128
IV. Rechtsfolgen eines Verstoßes .....	129
<b>5. Abschnitt: Informationspflichten bei Online-Marktplätzen .....</b>	<b>129</b>
A. Anwendungsbereich .....	129
I. Betreiber eines Online-Marktplatzes .....	129
II. Ausnahme bei Finanzdienstleistungen .....	130
B. Informationspflichten .....	130
I. Informationspflichten aus § 312 l Abs. 1 i.V.m. Art. 246 d EGBGB .....	130
1. Rankinginformationen .....	131
2. Anbieterinformationen .....	131
3. Informationen über Verflechtungen .....	131

4. Information über die Unternehmereigenschaft .....	132
5. Information über fehlenden Verbraucherschutz .....	132
6. Informationen über Vertragspartner und Ansprüche .....	132
7. Preisinformationen auf Ticketbörsen .....	133
II. Formale Anforderungen an die Informationspflichten .....	134
C. Rechtsfolgen eines Verstoßes .....	134
<b>6. Abschnitt: Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen .....</b>	<b>135</b>
A. Schutzzweck und Struktur .....	135
B. Anwendungsbereich .....	135
Fall 12: Bereute Bürgschaft .....	136
C. Widerrufserklärung .....	137
D. Widerrufsfrist und Erlöschen des Widerrufsrechts .....	139
E. Rechtsfolgen des Widerrufs .....	141
I. Allgemeine Regelungen .....	142
II. Besondere Regelungen für Außergeschäftsraumverträge und Fernabsatzverträge .....	142
1. Rückgewähr der Leistungen .....	142
2. Rückgewähr der Lieferkosten .....	143
3. Rückzahlung mit demselben Zahlungsmittel .....	143
4. Zurückbehaltungsrecht beim Verbrauchsgüterkauf .....	143
5. Kosten der Rücksendung .....	144
6. Wertersatzanspruch des Unternehmers .....	144
a) Wertersatz bei Waren .....	145
b) Wertersatz bei Dienstleistungen und Energielieferungen .....	146
III. Besondere Regelungen für Verträge über Finanzdienstleistungen .....	147
1. Rückgewähr der Leistungen .....	147
2. Wertersatz bei Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträgen .....	147
3. Wertersatz bei Verbraucherdarlehensverträgen .....	148
IV. Besondere Regelungen für Teilzeit-Wohnrechteverträge sowie für Verträge über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge .....	148
V. Besondere Regelungen für Ratenlieferungsverträge .....	149
VI. Besondere Regelungen für Verbraucherbauverträge .....	149
VII. Weitergehende Ansprüche, abweichende Vereinbarungen und Beweislast .....	149
Fall 13: Doppelt hält besser .....	150
<b>7. Abschnitt: Verbundene Verträge .....</b>	<b>154</b>
A. Voraussetzungen .....	154
I. Finanzierungszweck .....	155
II. Wirtschaftliche Einheit .....	155
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	155
2. Besondere Voraussetzungen für Immobiliendarlehensverträge .....	156

B. Rechtsfolgen .....	157
I. Widerrufsdurchgriff .....	157
1. Widerruf des finanzierten Vertrags, § 358 Abs. 1 .....	157
2. Widerruf des Darlehensvertrags, § 358 Abs. 2 .....	157
Fall 14: Knapp daneben .....	158
3. Rechtsfolgen des § 358 Abs. 4 S. 5 .....	160
II. Einwendungs- und Rückforderungsdurchgriff .....	161
Fall 15: Klammer Käufer .....	162
III. Einschränkungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten .....	165
IV. Entsprechende Anwendung auf zusammenhängende Verträge .....	165
1. Voraussetzungen .....	165
a) Allgemeine Voraussetzungen .....	165
b) Ergänzung für Darlehensverträge .....	166
2. Rechtsfolge .....	166
■ Zusammenfassende Übersicht: Verbraucherschutz .....	168
<b>4. Teil: Verträge über digitale Produkte .....</b>	<b>170</b>
<b>1. Abschnitt: Verbraucherverträge über digitale Produkte .....</b>	<b>170</b>
A. Anwendungsbereich .....	171
I. Entgeltlicher Verbrauchervertrag .....	171
II. Bereitstellung personenbezogener Daten .....	171
III. Digitale Produkte .....	173
1. Digitale Inhalte .....	173
2. Digitale Dienstleistungen .....	173
IV. Anwendbarkeit bei digitalen Produkten nach Spezifikation des Verbrauchers .....	174
V. Eingeschränkte Anwendbarkeit bei körperlichem Datenträger .....	174
VI. Anwendung auf Paketverträge und Verträge über Sachen mit digitalen Elementen .....	175
1. Paketverträge .....	175
2. Verträge über Sachen mit digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen .....	176
VII. Ausnahmen vom Anwendungsbereich .....	178
B. Bereitstellung digitaler Produkte und Folgen bei deren Unterbleiben .....	178
I. Bereitstellungspflicht .....	179
II. Zeitpunkt und Modalitäten der Bereitstellung .....	180
III. Verletzung der Bereitstellungspflicht .....	181
1. Vertragsbeendigung .....	181
a) Aufforderung oder deren Entbehrlichkeit .....	181
b) Rechtsfolgen .....	183
c) Unwirksamkeit der Vertragsbeendigung .....	184

d) Besonderes Vertragslösungsrecht bei Paketverträgen und bei verbundenen Verträgen .....	184
2. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen .....	184
C. Mängelgewährleistung .....	186
I. Produktmangel .....	186
1. Maßgeblicher Zeitpunkt .....	187
2. Subjektive Anforderungen .....	187
3. Objektive Anforderungen .....	189
4. Öffentliche Äußerungen .....	192
5. Integrationsanforderungen .....	193
II. Aktualisierungen .....	194
1. Bereitstellung der Aktualisierungen .....	194
2. Begriff und Umfang der Aktualisierungen .....	194
a) Maßgeblicher Zeitraum .....	195
b) Abweichungen von der Aktualisierungspflicht .....	197
3. Information über Aktualisierungen .....	198
4. Verantwortlichkeit des Verbrauchers .....	199
III. Rechtsmangel .....	200
IV. Vereinbarungen über abweichende Produktmerkmale .....	201
V. Beweislastumkehr .....	202
1. Vermutungsregelungen .....	202
2. Ausnahmen von der Beweislastumkehr .....	203
D. Gewährleistungsrechte des Verbrauchers .....	204
I. Nacherfüllung .....	205
1. Anspruch auf Nacherfüllung .....	206
2. Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs .....	208
II. Vertragsbeendigung .....	209
1. Beendigungsrecht .....	209
a) Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs .....	210
b) Nichterfüllung der Nacherfüllung .....	210
c) Erfolglose Nacherfüllung .....	210
d) Derart schwerwiegender Mangel .....	211
e) Verweigerung der ordnungsgemäßen Nacherfüllung .....	211
f) Offensichtlich keine ordnungsgemäße Nacherfüllung .....	212
2. Vertragsbeendigungserklärung .....	212
3. Ausschluss wegen Unerheblichkeit .....	212
4. Rechtsfolgen .....	213
a) Rückerstattung der Leistungen und keine weiteren Zahlungen .....	213
b) Vertragsbeendigung bei Paketverträgen .....	214
c) Vertragsbeendigung bei verbundenen Verträgen .....	215
III. Minderung .....	215
1. Minderungsrecht .....	215

2. Minderungserklärung .....	216
3. Kein Ausschluss wegen Unerheblichkeit .....	216
4. Rechtsfolgen .....	216
IV. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen .....	217
1. Schadensersatz neben der Leistung .....	217
2. Schadensersatz statt der Leistung .....	218
3. Ersatz vergeblicher Aufwendungen .....	219
V. Verjährung .....	220
E. Weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung .....	222
I. Nutzungsuntersagung für den Verbraucher .....	222
II. Nutzungsuntersagung für den Unternehmer .....	222
III. Anspruch auf Bereitstellung .....	224
F. Änderungen des digitalen Produkts .....	226
I. Änderungsvoraussetzungen .....	226
II. Zusätzliche Voraussetzungen bei benachteiligenden Änderungen .....	228
III. Vertragsbeendigungsrecht des Verbrauchers .....	229
1. Voraussetzungen der Vertragsbeendigung .....	229
2. Ausschluss der Vertragsbeendigung .....	229
3. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung .....	230
IV. Keine Anwendung auf bestimmte Paketverträge .....	230
G. Vertragsrechtliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen .....	230
H. Abweichende Vereinbarungen .....	232
I. Unabdingbarkeit und Umgehungsverbot .....	232
II. Verbleibender Gestaltungsspielraum .....	233
<b>2. Abschnitt: Verträge über digitale Produkte zwischen Unternehmern .....</b>	<b>234</b>
A. Anwendungsbereich .....	234
B. Rückgriff des Unternehmers .....	235
I. Rückgriffsansprüche .....	235
1. Regress bei unterbliebener Bereitstellung .....	236
2. Regress bei Mängelgewährleistung .....	236
II. Verjährung .....	237
III. Unabdingbarkeit und Umgehungsverbot .....	238
IV. Beachtung der Rügeobliegenheiten .....	238
V. Erstreckung auf die Lieferkette .....	239
<b>5. Teil: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen .....</b>	<b>240</b>
<b>1. Abschnitt: (Echter) Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. ....</b>	<b>240</b>
A. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten .....	241
I. Deckungsverhältnis .....	241
1. Eigenes Forderungsrecht des Dritten .....	241
2. Zeitpunkt des Rechtserwerbs .....	242

3. Widerrufsmöglichkeit .....	243
II. Valutaverhältnis .....	243
III. Vollzugsverhältnis .....	243
B. Leistungsstörungen im Deckungsverhältnis .....	244
I. Rechte des Dritten gegen den Versprechenden .....	244
II. Rechte des Versprechensempfängers gegen den Versprechenden .....	244
III. Rechte des Versprechenden .....	245
C. Einwendungen des Versprechenden gegen den Dritten, § 334 .....	245
D. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung .....	246
E. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331 .....	247
Fall 16: Lebensversicherung für die Geliebte .....	247
F. Abgrenzung .....	251
I. Stellvertretung .....	251
II. Abtretung .....	252
III. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	252
G. Verfügung zugunsten Dritter .....	252
I. Verfügungsgeschäfte über Sachen im Sachenrecht .....	252
II. Verfügungsgeschäfte über Forderungen im Schuldrecht .....	253
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertrag zugunsten Dritter .....	254
<b>2. Abschnitt: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....</b>	<b>255</b>
A. Voraussetzungen .....	256
I. Leistungsnähe .....	256
II. Einbeziehungsinteresse des Gläubigers .....	257
III. Erkennbarkeit für den Schuldner .....	258
IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten .....	259
Fall 17: Pferdegutachten .....	259
B. Rechtsfolgen .....	264
Fall 18: Unverschlossene Rauchrohröffnung .....	264
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	267
<b>3. Abschnitt: Drittschadensliquidation .....</b>	<b>268</b>
A. Tatbestand und Fallgruppen .....	268
I. Obligatorische Gefahrentlastung .....	269
1. Versandungskauf, § 447 Abs. 1 .....	269
2. Werkuntergang vor Abnahme, § 644 Abs. 1 S. 1 .....	270
3. Vereinbarung zwischen Gläubiger und Drittem .....	271
4. Vermächtnis .....	271
II. Verdeckte (mittelbare) „Stellvertretung“ .....	271
III. Treuhandverhältnisse .....	272
IV. Obhutsfälle .....	272
B. Rechtsfolge und Prüfungsaufbau .....	273

C. Abgrenzung Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittsschadensliquidation .....	274
■ Zusammenfassende Übersicht: Drittsschadensliquidation .....	275
<b>4. Abschnitt: Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis .....</b>	<b>276</b>
A. Abtretung (Zession), §§ 398 ff. ....	277
I. Voraussetzungen, § 398 S. 1 .....	277
1. Einigung (Abtretungsvertrag) .....	277
a) Grundsatz der Formfreiheit .....	277
b) Bestimmbarkeit .....	277
c) Keine Nichtigkeitsgründe .....	278
aa) Verletzung von Privatgeheimnissen, § 134 i.V.m. § 203 StGB .....	279
bb) Verbotene Rechtsdienstleistung, § 134 i.V.m. § 3 RDG; Inkassozeession und Factoring .....	279
cc) Sonstiges .....	281
2. Kein Publizitätsakt .....	281
3. Berechtigung .....	282
a) Zedent ist Forderungsinhaber .....	282
b) Keine Verfügungsbeschränkung und kein Verfügungsverbot .....	282
aa) Allgemeine Regelungen für alle Gegenstände .....	283
bb) Spezielle Regelungen für Forderungen bzw. andere Rechte, insbesondere Abtretungsverbote nach § 399 Var. 2 .....	283
c) Ermächtigung kraft Gesetzes oder gemäß § 185 Abs. 1 .....	285
d) Überwindung der fehlenden Berechtigung, §§ 185 Abs. 2 und 405 .....	285
II. Rechtsfolgen .....	286
1. Forderung geht auf Zessionar über (Gläubigerwechsel), § 398 S. 2 .....	286
2. Leistungsstörungen .....	287
3. Übergang von Neben- und Vorzugsrechten, § 401 .....	287
4. Schutz des Schuldners .....	288
a) Einwendungen und Einreden des Schuldners, § 404 .....	288
b) Aufrechnung gegenüber dem Zessionar, § 406 .....	289
c) Rechtshandlungen gegenüber dem Zedenten, § 407 Abs. 1 .....	291
Fall 19: Der nichtsahnende Schuldner .....	291
d) Wirkung rechtskräftiger Urteile, § 407 Abs. 2 und §§ 265, 325 ZPO .....	292
e) Erweiterter Schuldnerschutz nach § 354 a Abs. 1 S. 2 HGB .....	293
f) Mehrfache Abtretung/Überweisung, §§ 408, 407 .....	294
g) Abtretungsanzeige und Abtretungsurkunde, § 409 .....	294
B. Einziehung durch Dritte: Stellvertretung oder Ermächtigungen .....	294
C. Gesetzlicher Forderungsübergang (cessio legis) .....	295
D. Sicherungsabtretung (Sicherungszeession) .....	296
I. Beteiligte Personen und Rechtsverhältnisse .....	297

II. Sicherungsvertrag .....	298
1. Mindestinhalt .....	298
2. Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch bei nachträglicher Übersicherung .....	299
a) Nachträgliche Übersicherung .....	299
b) Unwirksamkeit entgegenstehender AGB, § 307 .....	300
III. Unwirksamkeit der Sicherungsabtretung nach § 138 Abs. 1 .....	301
1. Anfängliche Übersicherung .....	301
2. Knebelung .....	302
3. Verleitung zum Vertragsbruch .....	302
Fall 20: Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentums- vorbehalt .....	303
■ Zusammenfassende Übersicht: Abtretung .....	305
<b>5. Abschnitt: Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme</b> .....	307
A. Schuldübernahme .....	307
I. Privative (befreiende) Schuldübernahme, §§ 414–418 .....	307
1. Voraussetzungen .....	307
a) Vertrag zwischen Gläubiger und neuem Schuldner, § 414 .....	308
b) Genehmigter Vertrag zwischen altem und neuem Schuldner, §§ 415, 416 .....	308
2. Rechtsfolgen .....	309
3. Einwendungen und Einreden .....	310
4. Gestaltungsrechte .....	311
II. Schuldbeitritt/kumulative Schuldübernahme .....	312
1. Abgrenzung: Schuldbeitritt, Bürgschaft oder eigene Schuld .....	312
2. Voraussetzungen .....	313
3. Rechtsfolge .....	314
B. Erfüllungsübernahme .....	314
C. Vertragsübernahme .....	314
I. Rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme .....	315
II. Gesetzliche Vertragsübernahme .....	315
■ Zusammenfassende Übersicht: Privative (befreiende) Schuldübernahme, §§ 414 ff. ....	316
<b>6. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern</b> .....	317
<b>1. Abschnitt: Gläubigermehrheiten</b> .....	317
A. Teilgläubigerschaft, § 420 Var. 2 .....	317
B. Gesamtgläubigerschaft, § 428 .....	318
C. Gemeinschaftliche Gläubigerschaft, § 432 .....	319
<b>2. Abschnitt: Schuldnermehrheiten</b> .....	320
A. Teilschuldnerschaft, § 420 Var. 1 .....	320

B. Gemeinschaftliche Schuldnerschaft .....	321
Fall 21: ... und Gerechtigkeit für alle .....	321
C. Gesamtschuldnerschaft, §§ 421 ff. ....	322
I. Entstehen der Gesamtschuld durch Spezialgesetz oder Vertrag .....	323
II. Entstehen der Gesamtschuld in sonstigen Fällen, § 421 S. 1 Hs. 1 .....	323
1. Schulden mehrere .....	323
2. Eine Leistung .....	324
3. Jeder die ganze Leistung .....	324
4. Gläubiger nur einmal forderungsberechtigt .....	324
5. Gleichstufigkeit (h.M.) .....	325
a) Nicht: bei der cessio legis .....	325
b) Nicht: in den Fällen des § 255 .....	326
c) Gleichstufigkeit nicht erforderlich (a.A.) .....	327
III. Rechtsfolgen .....	327
1. Außenverhältnis zwischen Gläubiger und Gesamtschuldern .....	327
2. Innenverhältnis zwischen den einzelnen Gesamtschuldern .....	329
a) Selbstständiger Ausgleichsanspruch, § 426 Abs. 1 S. 1 .....	330
aa) Höhe des Anspruchs .....	330
bb) Grundsatz: Teilschuldner; Ausnahme: Haftungseinheit .....	331
b) Forderungsübergang, § 426 Abs. 2 .....	332
Fall 22: Tückische Verjährung .....	333
3. Sonderfall: Ausgleich zwischen Mitbürgen, §§ 774 Abs. 2, 426 .....	335
Fall 23: Wenn Bürgen Bürgen würgen .....	335
4. Sonderfall: Ausgleich zwischen einem Bürgen und einem anderen Sicherungsgeber .....	336
a) Bürgschaft und akzessorische Sicherheit: Wettlauf der Sicherungsgeber .....	337
b) Bürgschaft und abstrakte Sicherheit: „Stillstand der Sicherungsgeber“ .....	338
c) Anteiliger Ausgleich nach abstraktem Haftungsrisiko .....	338
IV. Gestörte Gesamtschuld .....	339
1. Lösungsmodelle .....	340
2. Wahl des Lösungsmodells nach den schutzwürdigen Interessen .....	341
a) Vertragliche Haftungsbeschränkungen .....	341
Fall 24: Die dachlose Jugendherberge .....	342
b) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen .....	345
aa) Unfallversicherung und Arbeitnehmerhaftung .....	345
Fall 25: Der Sturz vom Baugerüst .....	346
bb) Haftung für eigenübliche Sorgfalt i.S.d. § 277 .....	348
Fall 26: Kinderspielplatz .....	349
■ Zusammenfassende Übersicht: Gesamtschuld .....	352
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	355



## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Baumbach/Hopt	Handelsgesetzbuch 40. Auflage 2021 (zitiert: Baumbach/Hopt/Bearbeiter)
Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht 45. Auflage 2021 (zitiert: Brox/Walker)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band: §§ 1–758 BGB 16. Auflage 2020 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 81. Auflage 2022 (zitiert: Grüneberg/Bearbeiter)
Handkommentar BGB	Kommentar zum BGB 11. Auflage 2022 (zitiert: Hk-BGB/Bearbeiter)
Hau/Poseck	Beck'scher Online-Kommentar 60. Edition (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Heck	Grundriss des Schuldrechts 1929 (zitiert: Heck)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 18. Auflage 2021 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)

- Looschelders  
Schuldrecht AT  
19. Auflage 2021  
(zitiert: Looschelders)
- Medicus/Lorenz  
Schuldrecht, I.: Allgemeiner Teil  
22. Auflage 2021  
(zitiert: Medicus/Lorenz)
- Medicus/Petersen  
Bürgerliches Recht  
28. Auflage 2021  
(zitiert: Medicus/Petersen)
- Münchener Kommentar  
Band 1: BGB AT  
9. Auflage 2021  
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil  
(§§ 241–432 BGB)  
8. Auflage 2019  
Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil  
(§§ 705–853)  
8. Auflage 2020  
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Staudinger, J. v.  
Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und  
Nebengesetzen,  
Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 164–240 (2019)  
Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse,  
§§ 241–243 BGB (2019)  
§§ 249–255 BGB (2017)  
§§ 255–304 BGB (2019)  
§§ 328–359 BGB (2020)  
§§ 397–432 BGB (2017)  
Eckpfeiler des Zivilrechts (2020/2021)  
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Westermann/Bydlinski/Arnold  
Schuldrecht AT  
9. Auflage 2020  
(zitiert: Westermann/Bydlinski/Arnold)
- Zöllner  
ZPO  
34. Auflage 2022  
(zitiert: Zöllner/Bearbeiter)

## 1. Teil: Einwendungen, Einreden

### 1. Abschnitt: Erfüllung, Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber

#### A. Erfüllung

Nach **§ 362 Abs. 1**<sup>1</sup> erlischt der Anspruch auf **Leistung** gegen den Schuldner, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger **bewirkt** wird. 1

#### I. Realer Tilgungsakt

Was der Schuldner für die Erfüllung tun muss, richtet sich nach der **Art der Schuld**: 2

- Beim **Dienstvertrag** (§ 611) genügt es, dass der Dienstverpflichtete seine übernommene Tätigkeit verrichtet. Er braucht dem Berechtigten nicht dafür einzustehen, dass seine Arbeit auch erfolgreich ist. Er schuldet **nur** die **Leistungshandlung**.
- Im Rahmen eines **Werkvertrags** (§ 631) schuldet der Unternehmer hingegen dem Besteller eine erfolgsbestimmte Tätigkeit, sodass zur Erfüllung die **Herbeiführung des Erfolgs** erforderlich ist.
- Geht es um einen **Kaufvertrag**, so schuldet der Verkäufer einer Sache die **Übergabe und Übereignung** einer mangelfreien Sache, § 433 Abs. 1. Das geschieht in der Weise, dass er gemäß den §§ 929 ff. die Sache übereignet und übergibt. Damit hier der geschuldete Erfolg eintritt, muss also zusätzlich ein Rechtsgeschäft (Übereignung), das sog. Erfüllungsgeschäft, getätigt werden.

Klausurrelevant ist häufig die Erfüllung einer **Geldschuld**: 3

- Für die **Erfüllung** einer Geldschuld ist der **Leistungserfolg** maßgeblich.
 

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Leistung zwingen die **Zahlungsverzugs-Richtlinie** und die Rspr. des EuGH zu einer von der bis dahin h.M. abweichenden Beurteilung bei Banküberweisungen. Danach wurde für die Frage der Rechtzeitigkeit der Zahlung auf die Leistungshandlung abgestellt. Der Schuldner kam nicht in Verzug, wenn er den Geldbetrag rechtzeitig überwiesen hatte (sog. qualifizierte Schickschuld). Die §§ 269, 270 sind jedoch richtlinienkonform dahin auszulegen, dass für die Frage der **Rechtzeitigkeit** einer Banküberweisung der **Zeitpunkt der Gutschrift** auf dem **Gläubigerkonto** entscheidend ist.<sup>2</sup>
- Die Erfüllung einer Geldschuld – etwa gemäß § 433 Abs. 2 – kann stets durch **Barzahlung** an den Gläubiger erfolgen.
- Eine Erfüllung durch **Banküberweisung** ist nur möglich, wenn die Parteien dies vereinbart haben.

Dabei kann das Einverständnis stillschweigend erteilt werden. Es liegt in der Regel in der Bekanntgabe des Girokontos auf Briefen, Rechnungen und dergleichen an den Schuldner. Teilt der Gläubiger dem Schuldner lediglich ein bestimmtes Girokonto mit, liegt darin grundsätzlich nicht das Einverständnis mit der Überweisung auf ein anderes Konto des Gläubigers.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>2</sup> EuGH NJW 2008, 1935; Grüneberg/Grüneberg § 270 Rn. 5.

<sup>3</sup> BGH NJW-RR 2004, 1281, 1282.

- Bei einer Banküberweisung wird der zur Erfüllung erforderliche Leistungserfolg nur dann erzielt, wenn der Gläubiger den geschuldeten Geldbetrag endgültig **zur freien Verfügung** erhält. Das ist unter der – normalerweise gegebenen – Voraussetzung, dass **allein der Gläubiger** Verfügungsbefugnis über das Konto hat, in dem Augenblick der Fall, in dem der überwiesene Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.<sup>4</sup>

Etwas anderes kann aber gelten, wenn es sich nicht um das Konto des Gläubigers, sondern um das des Schuldners oder eines ihm gehörenden Unternehmens handelt, über das der Gläubiger lediglich neben dem Schuldner verfügen darf. Dann ist die **Vereinbarung der Parteien** danach **auszulegen**, ob bereits mit der Gutschrift auf dem Konto Erfüllung eintreten soll oder erst dann, wenn der Gläubiger über den überwiesenen Geldbetrag zu eigenen Zwecken verfügt.<sup>5</sup>

Weicht der Schuldner bei einer Überweisung von einer **Weisung**, den Geldbetrag auf ein bestimmtes Konto zu zahlen, ab, so tritt keine Erfüllungswirkung ein.

**Beispiel:** Überweist der Schuldner den geschuldeten Schadensersatzbetrag auf ein Konto des Rechtsanwalts des Gläubigers, obwohl der Rechtsanwalt den Schuldner aufgefordert hatte, den Betrag auf ein angegebenes Konto des Gläubigers zu überweisen, so tritt keine Erfüllungswirkung ein, und zwar selbst dann nicht, wenn der Rechtsanwalt vorher eine Inkassovollmacht übermittelt hatte.<sup>6</sup>

Im Zusammenhang mit Überweisungen ist auch der mit Wirkung **zum 13.01.2018 eingeführte § 270 a** zu beachten. Danach ist eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten, unwirksam. Deshalb erfüllt der Zahler seine Schuld, wenn er denjenigen Zahlungsbetrag leistet, der abzüglich des unwirksam vereinbarten Entgeltes dem Gläubiger zusteht. Hat der Schuldner zur Erfüllung seiner Hauptschuld neben der dem Gläubiger geschuldeten Leistung auch ein weitergehendes Entgelt geleistet, steht ihm ein Bereicherungsanspruch in Höhe des Entgelts zu.<sup>7</sup>

- 4 ■ Die vertraglich vorgesehene **Zahlung des Kaufpreises auf ein Notaranderkonto** führt in der Regel noch nicht zum Erlöschen des Kaufpreisanspruchs.

**Beispiel:** Die Zahlung auf ein Notaranderkonto ist regelmäßig keine Erfüllung gemäß § 362 Abs. 2. Die Schuld wird dann erst durch die Auszahlung an den Gläubiger getilgt. Dies ergibt sich daraus, dass die Hinterlegung des Kaufpreises beim Notar in der Regel im Interesse beider Parteien erfolgt. Dadurch sollen nämlich Vorleistungsrisiken ausgeschaltet und der gegenseitige Leistungsaustausch koordiniert werden. Ferner müsste der Käufer andernfalls das Insolvenzrisiko des Verkäufers tragen, noch bevor dieser seiner Verpflichtung zur Übereignung nachgekommen ist.

Die Parteien können aber eine Erfüllungsregelung für den Fall vereinbaren, dass die vertraglichen Voraussetzungen für eine Auszahlung des (restlichen) Kaufpreises an den Gläubiger gegeben sind – „Auszahlungsreife“.

- Wird der Kaufpreis vereinbarungsgemäß unter Verwendung eines **Online-Zahlungsdienstes** (z.B. **PayPal**) entrichtet, ist die geschuldete Leistung bewirkt, wenn der vom Käufer geschuldete Betrag dem Konto des Verkäufers beim Online-Zah-

4 Grüneberg/Grüneberg § 362 Rn. 9.

5 BGH NJW 1999, 210, 211.

6 Westermann/Bydlinski/Weber Rn. 19/9.

7 BeckOK/Schmalenbach § 270a Rn. 6.

lungsdienst vorbehaltlos gutgeschrieben wird, sodass dieser den Zahlbetrag endgültig zur freien Verfügung erhält. Der Erklärungsgehalt der mit Abschluss des Kaufvertrags als Nebenabrede getroffenen Vereinbarung, zur Tilgung der Kaufpreisschuld einen Online-Zahlungsdienst zu nutzen, richtet sich neben den Auslegungsregeln der §§ 133, 157 grundsätzlich nach den Bestimmungen der vom Online-Zahlungsdienst verwendeten AGB.

**Beispiel:** Entrichtet der Käufer den Kaufpreis vereinbarungsgemäß unter Verwendung des Zahlungsdienstes PayPal, vereinbaren die Kaufvertragsparteien – bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte – zugleich stillschweigend, dass die **getilgte Kaufpreisforderung wiederbegründet** wird, wenn das PayPal-Konto des Verkäufers nach einem erfolgreichen Antrag des Käufers auf Käufererschutz nach Maßgabe der PayPal-Käuferschutzrichtlinie rückbelastet und der Kaufpreis dem PayPal-Konto des Käufers wieder gutgeschrieben wird.<sup>8</sup>

## II. Bedeutung der Tilgungsbestimmung bei der Erfüllung

Umstritten ist, ob allein die reale **Leistungsbewirkung** ausreicht, damit die Erfüllungswirkung eintritt, oder ob darüber hinaus noch eine Einigung oder Zweckbestimmungs-  
5  
erklärung erforderlich ist.

■ Nach der früher herrschenden sog. **Vertragstheorie** hat die tatsächliche Vornahme der geschuldeten Leistung allein nicht zur Folge, dass die Verpflichtung des Schuldners erlischt.<sup>9</sup> Hinzu kommen müsse eine rechtsgeschäftliche Einigung darüber, dass die erbrachte Leistung die Erfüllung bewirken solle. Gegen die Vertragstheorie spricht der Wortlaut des § 362, der von einem „Bewirken“ der Leistung, also von einer rein tatsächlichen Handlung ausgeht.  
6

■ Nach der **Theorie der finalen Leistungsbewirkung** ist kein Vertrag über die Erfüllungswirkung erforderlich, aber eine einseitige Tilgungsbestimmung des Leistenden. Aus § 366 Abs. 2 ergibt sich jedoch, dass der Schuldner keine Tilgungsbestimmung treffen muss, damit Erfüllungswirkung eintritt.  
7

■ Heute herrschend ist die **Theorie der realen Leistungsbewirkung**, der zufolge die tatsächliche Herbeiführung des Leistungserfolgs grundsätzlich zum Eintritt der Erfüllungswirkung ausreicht.<sup>10</sup> Wird die Leistung indes an einen Minderjährigen bewirkt, so tritt keine Erfüllungswirkung ein, da ihm die **Empfangszuständigkeit** fehlt.<sup>11</sup>  
8

In dem Fall der Leistung an einen Minderjährigen erübrigt sich regelmäßig eine Streitentscheidung, da alle Theorien aus unterschiedlichen Gründen zum gleichen Ergebnis gelangen.  
9

<sup>8</sup> BGH RÜ 2018, 208, 209 ff.

<sup>9</sup> So heute noch mit Einschränkungen Fikentscher/Heinemann Rn. 313.

<sup>10</sup> Vgl. Grüneberg/Grüneberg § 362 Rn. 1 m.w.N.

<sup>11</sup> Vgl. Looschelders § 17 Rn. 20.

**Fall 1: Moneten an Minderjährigen**

Der 17-jährige M verkauft mit Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters und des Familiengerichts sein Grundstück an K. Nach Fälligkeit erscheint M bei K und verlangt Bezahlung. Wird K mit Zahlung an M von seiner Verpflichtung befreit?

- I. Der Anspruch des M gegen K auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 Abs. 2) ist entstanden. Der Kaufvertrag ist wirksam, da die Eltern des minderjährigen M gemäß § 107 zugestimmt haben und auch die nach §§ 1643 Abs. 1, 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4 erforderliche Genehmigung des Familiengerichts vorlag.
- II. Wegen der Minderjährigkeit des M ist jedoch zweifelhaft, ob K durch Zahlung des Kaufpreises an M von seiner Verpflichtung befreit wird.
  1. Nach § 362 Abs. 1 setzt die Erfüllung das Bewirken der geschuldeten Leistung voraus.

Die für den Eigentumserwerb nach § 929 S. 1 am Geld erforderliche Einigungserklärung des Minderjährigen ist nicht nach § 107 unwirksam, denn die sachenrechtliche Einigung ist grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft, da der Eigentumserwerb als solcher dem Minderjährigen keine rechtlichen Nachteile bringt.

Dies gilt auch dann, wenn ein übereignetes Grundstück mit einer Hypothek oder einem Nießbrauch belastet ist, da hierdurch der rechtliche Vorteil des Minderjährigen nur gemindert, jedoch kein vorhandenes Vermögen belastet wird; anders allerdings bei der Belastung mit einer Reallast wegen § 1108.<sup>12</sup>

Das Erfüllungsgeschäft ist abstrakt. Für die Anwendung des § 107 auf das Erfüllungsgeschäft – hier die Übereignung – kann also offen bleiben, ob durch das sachenrechtliche Geschäft die Forderung nach § 433 Abs. 2 erlischt. K kann somit das Geld wirksam an M übereignen.

10. 2. Wenn allein das Bewirken der Leistung für die Erfüllung gemäß § 362 ausreichen würde, hätte M mit dem Erwerb des Eigentums und des Besitzes am Geld seine Forderung verloren. Ein solches Ergebnis würde dem Minderjährigenschutz widersprechen und wird auch nicht vertreten. Die Begründungen der „**Erfüllungstheorien**“ fallen jedoch unterschiedlich aus:

Die **beschränkte Vertragstheorie** verlangt einen auf Aufhebung des Schuldverhältnisses gerichteten Vertrag.<sup>13</sup> Der Minderjährige kann einen solchen Vertrag nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters abschließen. Nach dieser Auffassung tritt daher mit der Übereignung des Geldes an den Minderjährigen ohne Mitwirkung dessen gesetzlichen Vertreters keine Erfüllung ein.

Nach der Theorie der **finalen Leistungsbewirkung** ist zwar kein Vertrag, aber eine einseitige Zweckbestimmungserklärung erforderlich. Diese wird teilweise als Willenserklärung, überwiegend jedoch als geschäftliche Handlung aufgefasst.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Erman/Müller § 107 Rn. 7.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Westermann/Bydlinski/Weber Rn. 19/6.

<sup>14</sup> Nachweise bei Muschler/Bloch JuS 2000, 729, 732.

Um wirksam zu werden, muss die Zweckbestimmungserklärung, unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung, jedenfalls gemäß § 131 dem gesetzlichen Vertreter zugehen. Deshalb hat die Empfangnahme der Leistung durch den Minderjährigen auch nach dieser Theorie keine Erfüllungswirkung.

Die herrschende **Theorie der realen Leistungsbewirkung** versteht die Erfüllung als realen Tilgungsakt (Herbeiführung des Leistungserfolgs). Allerdings wird auch danach der Eintritt der Erfüllungswirkung gegenüber dem Minderjährigen verneint, da ihm die **Empfangszuständigkeit** fehle. Die Forderung erlischt daher nur, wenn eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder dieser die Annahme der Leistung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten genehmigt.<sup>15</sup>

Im vorliegenden Fall führen also alle Theorien zu dem Ergebnis, dass K durch Zahlung an den Minderjährigen nur dann von seiner Zahlungspflicht frei wird, wenn die gesetzlichen Vertreter des M zustimmen.

---

**Hinweis:** Nimmt der nicht voll geschäftsfähige Gläubiger ohne Einverständnis des gesetzlichen Vertreters die geschuldete Leistung entgegen, muss er diese gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 zurückgeben, da zwar die zu erfüllende Verbindlichkeit bestand, aber die Erfüllungswirkung nicht eingetreten ist. Dem nicht voll geschäftsfähigen Gläubiger steht weiterhin der Erfüllungsanspruch aus dem Schuldverhältnis zu.

### III. Erfüllung bei Forderungsmehrheit

Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen verpflichtet und reicht das Geleistete nicht zur vollständigen Befriedigung aus, so muss die erbrachte Leistung einer der Forderungen zugeordnet werden.

11

Hat der Schuldner gegenüber dem Gläubiger mehrere Verbindlichkeiten (Zahlungsverpflichtungen), steht dem Schuldner nach **§ 366 Abs. 1** das Recht zu, durch einseitige Tilgungsbestimmung festzulegen, auf welche Verbindlichkeit er zahlt. Diese **Tilgungsbestimmung** ist eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, auf welche die Regelungen für (empfangsbedürftige) Willenserklärungen entsprechend anwendbar sind.<sup>16</sup> Sie kann nachträglich erfolgen (z.B. im Falle der Abtretung<sup>17</sup>) oder Gegenstand einer Irrtumsanfechtung analog § 119 Abs. 1 sein.<sup>18</sup>

Liegt weder eine Bestimmung des Schuldners noch eine Zweckvereinbarung der Parteien vor, so bestimmt **§ 366 Abs. 2** als **Auslegungsregel**, welche Schuld getilgt werden soll.

---

<sup>15</sup> Grüneberg/Grüneberg § 362 Rn. 4.

<sup>16</sup> Lorenz JuS 2009, 109, 110.

<sup>17</sup> BGH NJW 2008, 985, 986.

<sup>18</sup> BGH NJW 1989, 1792, 1793.

## Störung der Geschäftsgrundlage, § 313

### Anwendbarkeit

Kein Vorrang von vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen

- Vertragliche Regelungen, z.B. ergänzende Vertragsauslegung
- Spezielle gesetzliche Vorschriften, z.B. §§ 321, 490, 530, 531, 651 j, 779
- Anfechtung
- Verhältnis zwischen § 313 und § 275 Abs. 2 str.
- Abgrenzung zur Zweckverfehlungskondition gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2

### Voraussetzungen

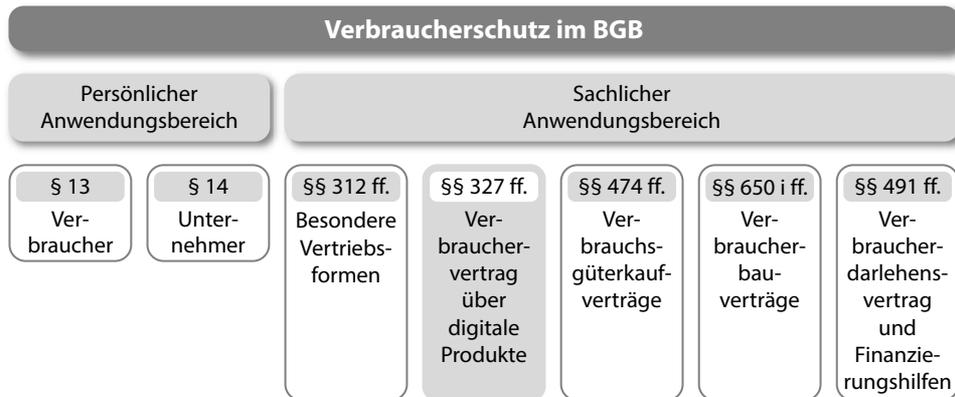
- I. **§ 313 Abs. 1: Umstände**, welche die Geschäftsgrundlage des Vertrags bilden, **verändern sich nach Vertragsschluss** schwerwiegend.
  1. Bestimmter **Umstand** ist zur **Grundlage des Vertrags** geworden:
    - a) Beide Parteien oder eine Partei ist bei Vertragsschluss für die andere Partei erkennbar vom Vorliegen eines bestimmten Umstands ausgegangen (tatsächliches Element).
    - b) Wäre die spätere Änderung des Umstands bei Vertragsschluss vorhersehbar gewesen, hätte eine Partei den Vertrag nicht oder nur mit einem anderen Inhalt abgeschlossen (hypothetisches Element).
    - c) Die andere Partei hätte sich redlicherweise darauf einlassen müssen (normatives Element).
  2. Der Umstand, der Geschäftsgrundlage geworden ist, hat sich nach Vertragsschluss **schwerwiegend geändert**.
  3. **Festhalten am Vertrag** ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Risikoverteilung **unzumutbar**.
- II. **§ 313 Abs. 2:** Störung der **anfänglichen** (subjektiven) **Geschäftsgrundlage**: Einer Veränderung der Umstände i.S.v. § 313 Abs. 1 steht es gleich, wenn **wesentliche Vorstellungen** beider Parteien oder die dem Vertragsgegner erkennbaren Vorstellungen der anderen Partei vom Vorhandensein gewisser Umstände sich **als falsch herausstellen**.

### Rechtsfolgen

- I. **Anspruch auf Vertragsanpassung**
  - zu dem Inhalt, mit welchem die Parteien den Vertrag abgeschlossen hätten, wenn sie die Störung der Geschäftsgrundlage bedacht hätten.
  - Klage kann direkt auf Leistung aus dem angepassten Vertrag gerichtet werden.
  - Leistungsverweigerungsrecht nach § 242
- II. **Rücktritt**
  - (Subsidiäres) Rücktrittsrecht der durch die Störung benachteiligten Partei, wenn Vertragsanpassung unzumutbar. Rückabwicklung des Vertrags richtet sich nach §§ 346 ff.
- III. **Kündigung**
  - Kündigung, falls ein Dauerschuldverhältnis von der Störung betroffen ist (Ausnahme: Leasingvertrag).

### Typische Anwendungsfälle des § 313

- Zweckstörung
- Äquivalenzstörung
- Gemeinsamer Irrtum
- Leasing



## A. Anwendungsbereich

### I. Entgeltlicher Verbrauchervertrag

Nach **§ 327 Abs. 1** sind die §§ 327 ff. auf Verbraucherverträge anwendbar, welche die Bereitstellung digitaler Produkte durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. 347

Dabei sind **Verbraucherverträge** gemäß **§ 310 Abs. 3** Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Der Vertrag muss zudem **entgeltlich** sein, was sich aus der Formulierung „gegen Zahlung eines Preises“ ergibt. Dabei ist es irrelevant, ob die Zahlung bereits erbracht worden ist. Gleiches gilt für die Zahlweise des Preises, es werden einmalige Zahlungen ebenso erfasst wie regelmäßige Zahlungen oder eine Kombination aus beidem.<sup>633</sup> Es kommt auch nicht darauf an, ob das Entgelt an Dritte entrichtet wird, und unschädlich ist auch, wenn das Entgelt in einem separaten Vertrag versprochen wird.<sup>634</sup> Nach **§ 327 Abs. 1 S. 2** kann der Preis **auch** eine **digitale Darstellung** eines Wertes sein.

**Beispiel:** Eine Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises liegt auch vor, wenn der Verbraucher einen elektronischen Gutschein, Bitcoins oder einen „E-Coupon“ einlöst.<sup>635</sup>

Als Gegenleistungen werden auch **analoge Darstellungen** eines Wertes erfasst, denen nach der Verkehrsauffassung oder der besonderen Vereinbarung der Parteien Zahlungsfunktion zukommt.

**Beispiel:** Geschenkgutscheine, Rabatt- oder Treuepunkte.

### II. Bereitstellung personenbezogener Daten

Außerdem bestimmt **§ 327 Abs. 3**, der Vorgabe aus Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 DURL entsprechend, dass die §§ 327 ff. auch dann gelten, wenn der Verbraucher seine **Leistung nicht in Geld** erbringt, sondern stattdessen oder daneben **personenbezogene Daten** bereit-

<sup>633</sup> Weiß ZVertriebsR 2021, 208.

<sup>634</sup> Wendehorst NJW 2021, 2913, 2915.

<sup>635</sup> Vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 38.

stellt oder sich zu einer solchen Bereitstellung verpflichtet. Der Begriff der personenbezogenen Daten entspricht der Definition gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.<sup>636</sup> Dabei ist es unerheblich, wie die Bereitstellung der personenbezogenen Daten oder die entsprechende Verpflichtung im Rahmen des Schuldrechts einzuordnen ist, also etwa ob die Bereitstellung im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.<sup>637</sup>

**Beispiel:** Ein Vertrag i.S.d. § 327 Abs. 3 ist die Registrierung bei einem sozialen Netzwerk nebst Angabe von Namen und E-Mail-Adresse, sofern diese Daten nicht ausschließlich zur Bereitstellung des digitalen Produkts oder zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen verwendet werden.

Der Begriff der Bereitstellung personenbezogener Daten ist **im weitest möglichen Sinne** zu verstehen und umfasst alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten des Verbrauchers durch den Unternehmer, unabhängig von der Art und Weise der Verarbeitung und deren datenschutzrechtlicher Einordnung.<sup>638</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Verbraucher dem Unternehmer seine personenbezogenen Daten aktiv übermittelt. Ausreichend ist, dass der Verbraucher die **Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten** durch den Unternehmer **zulässt**, was bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geschehen sein oder auch erst im weiteren Verlauf erfolgen kann.<sup>639</sup>

**Beispiel:** Eine Bereitstellung liegt auch vor, wenn der Unternehmer Cookies setzt oder Metadaten wie Informationen zum Gerät des Verbrauchers oder zum Browserverlauf erhebt, soweit der betreffende Sachverhalt als Vertrag anzusehen ist.<sup>640</sup>

- 349** Aus dem **Verweis auf § 312 Abs. 1 a S. 2** folgt, dass § 327 Abs. 3 dann nicht greift, wenn die vom Verbraucher bereitgestellten Daten vom Unternehmer nur verarbeitet werden, um der Leistungspflicht des Unternehmers oder den an ihn gestellten gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.<sup>641</sup> Nicht relevant ist die **datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit** der Datenverarbeitung. Es widerspräche nämlich dem erklärten Ziel der Regelungen, wenn der Verbraucher nicht in den Genuss der verbraucherschützenden §§ 327 ff. BGB kommen würde, wenn sich der Unternehmer rechtswidrig verhält und der Verbraucher hierauf keinen Einfluss nehmen kann.<sup>642</sup>

Hingegen werden nach dem Wortlaut des Gesetzes Verbraucherverträge, bei denen der Verbraucher **andere nicht-monetäre Gegenleistungen** als personenbezogene Daten erbringt, nicht erfasst.

**Beispiel:** Bereitstellung von Rechenkapazität und Speicherplatz, Neukundenwerbung oder die Teilnahme an einer Studie.

Für solche Fälle wird die **analoge Anwendung** der §§ 327 ff. erwogen, da dies sachgerechter sei als ein Rückgriff auf die Vorschriften über den Tausch oder ähnliches.<sup>643</sup>

636 Weiß ZVertriebsR 2021, 208, 209.

637 Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 40.

638 Wendehorst NJW 2021, 2913, 2915.

639 Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 41.

640 Vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 41.

641 Weiß ZVertriebsR 2021, 208, 209.

642 Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 40.

643 Wendehorst NJW 2021, 2913, 2916.

### III. Digitale Produkte

Gegenstand des Vertrages muss die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen sein, die **§ 327 Abs. 1** unter dem Begriff der digitalen Produkte zusammenfasst.

#### 1. Digitale Inhalte

Gemäß **§ 327 Abs. 2 S. 1** sind **digitale Inhalte** Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Diese Legaldefinition dient der Umsetzung von Art. 2 Nr. 1 DURL. Das Verb „**erstellen**“ ist dabei entwicklungs offen, mit Blick auf noch nicht absehbare künftige Technologien, zu verstehen, ggf. auch ohne unmittelbare menschliche Intervention im Rahmen des Produktionsprozesses.<sup>644</sup> **350**

Anders als es der **Begriff der Inhalte** zunächst vermuten lässt, kommt es allein auf das Vorhandensein von Daten in digitaler Form an. Dabei ist nicht relevant, ob die Daten einen Inhalt haben und was dieser Inhalt ggf. ist. Maßgebend ist ausschließlich die Art und Weise, wie die Daten reproduzierbar oder wiedergabefähig festgehalten wurden, nämlich in **digitaler Form**.<sup>645</sup>

**Beispiel:** Computerprogramme, Videodateien, digitale Spiele oder elektronische Bücher.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der digitale Inhalt **nicht nur in digitaler Form erstellt**, sondern **auch in digitaler Form bereitgestellt** werden muss.

**Beispiel:** Ein zwar mittels elektronischer Hilfsmittel erstelltes Buch, das aber als gedrucktes Exemplar vertrieben wird, ist nicht erfasst. Gleiches gilt für den Vertrag mit einem Rechtsanwalt, der einen Schriftsatz am Computer verfasst.<sup>646</sup>

Während Computerprogramme und Anwendungen (Apps) in der Regel selbst ausführbar sind, trifft dies etwa auf **Video-, Audio- und Musikdateien** nicht zu. Es genügt indes, wenn die Daten in digitaler Form mittels eines Computerprogramms **wahrnehmbar gemacht werden können**, um von digitalen Inhalten ausgehen zu können.<sup>647</sup>

#### 2. Digitale Dienstleistungen

Der Begriff der digitalen Dienstleistung ist eine **Neuschöpfung der Digitale-Inhalte-Richtlinie**. Er wird neben den Begriff der digitalen Inhalte gestellt, ohne dass beide voneinander abgegrenzt werden. Vielmehr werden beide Begriffe fast ohne Ausnahme in der Digitale-Inhalte-Richtlinie als Einheit verwendet. Hierdurch soll der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst weit gefasst werden, damit Umgehungen durch eine Produktgestaltung vermieden werden.<sup>648</sup> **351**

Der digitale Inhalt ist zu unterscheiden von einem ggf. zu seiner Speicherung verwendeten Datenträger. Eine digitale Dienstleistung kann dazu verwendet werden, einen **digitalen Inhalt zugänglich zu machen** – das ist jedoch nicht zwingend.

644 Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 38.

645 Vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 38 f.

646 Wendehorst NJW 2021, 2913, 2914.

647 Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 39.

648 Vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 39.

## A. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten

Es sind **drei Personen** mit **drei Verhältnissen** beteiligt:

451

- Der Vertrag zugunsten des Dritten wird geschlossen zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger. Er ist das **Deckungsverhältnis**.

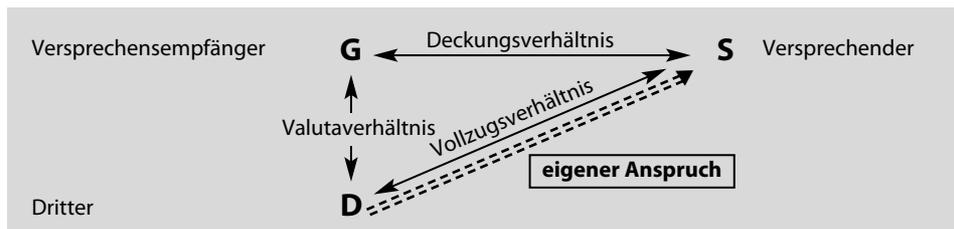
Im **Beispiel** oben der Kaufvertrag (§ 433) zwischen G und S.

- Der Dritte erhält auf Grundlage des **Valutaverhältnisses** mit dem Versprechensempfänger den eigenen Anspruch gegen den Versprechenden (Ersterwerb).

Im **Beispiel** oben die Schenkung (§ 516) von G an D. Möglich ist auch ein entgeltliche Vereinbarung.

- Der Dritte hat aus dem Deckungsverhältnis einen Anspruch gegen den Versprechenden. Die Abwicklung erfolgt im rein tatsächlichen **Vollzugsverhältnis**.

Im obigen **Beispiel** kann D von S den Vollzug des Kaufvertrags zwischen G und S, also Übergabe und Übereignung des Fahrrades an sich verlangen (§§ 433 Abs. 1 S. 1, 328 Abs. 1).



### I. Deckungsverhältnis

Der Vertrag zugunsten Dritter alias Deckungsverhältnis entsteht durch die vertragliche **Einigung zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger**. Die Parteien vereinbaren insbesondere, ob und wann der Dritte einen Anspruch gegen den Versprechenden erwirbt und ob dies unwiderruflich geschehen soll, vgl. § 328 Abs. 2.

452

Die **Bezeichnung als Deckungsverhältnis** ergibt sich daraus, dass der Versprechende aus diesem Verhältnis Bezahlung (also „Deckung“) für die an den Dritten zu erbringende Leistung verlangen kann.

#### 1. Eigenes Forderungsrecht des Dritten

Der Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. §§ 328 ff. **verleiht dem Dritten ein eigenes Forderungsrecht**, also einen Anspruch (§§ 194 Abs. 1, 328 Abs. 1). Ein solcher Vertrag wird als **„echter Vertrag zugunsten Dritter“** bezeichnet.

453

Im Zweifel **kann auch der Versprechensempfänger die Leistung an den Dritten fordern**, § 335.

Ob der Dritte ein eigenes Forderungsrecht haben soll, bestimmt sich nach der im Rahmen der Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, § 311 Abs. 1) getroffenen **Parteivereinbarung** zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger, vgl. § 328 Abs. 2. Fehlt eine Abrede, so ist der Parteiwille durch **Auslegung** zu ermitteln. Die §§ 133, 157 werden dabei durch **Auslegungsregeln** konkretisiert:

454

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Abstraktes Sicherungsrecht</b> .....	580	Ausgleich zwischen Sicherungsgebern .....	724
<b>Abtretung</b> .....	540 ff.	Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1 .....	704
Aufrechnung .....	589	Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 2 .....	715
Bestimmbarkeit .....	548	Auskunftsanspruch .....	580
Einreden .....	587	Ausschluss der Aufrechnung .....	40
Einwendungen .....	586	Außenverhältnis zwischen Gläubiger und Gesamtschuldnern .....	695
Formfreiheit .....	546	Außergeschäftsraumverträge .....	232
Leistung an den bisherigen Gläubiger .....	594	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge .....	202
Leistungsstörung .....	577	<b>Bankgeheimnis</b> .....	552
mehrfache .....	580	Befreiende Schuldübernahme .....	628
Nichtigkeitsgründe .....	551 ff.	Rechtsfolgen .....	635
Rechtsfolgen .....	576 ff.	Voraussetzungen .....	629
Voraussetzung .....	544 ff.	Bereicherungsausgleich .....	472
<b>Abtretung unter Urkundenvorlegung</b> .....	574	Bereitstellung .....	358
<b>Abtretungsanzeige</b> .....	603	Beschränkte Vertragstheorie .....	10
<b>Abtretungsurkunde</b> .....	603	Besonderer Gerichtsstand für Außergeschäftsraumverträge .....	212
<b>Abtretungsverbot</b> .....	563, 566, 600	Bestätigungsseite .....	278
gesetzliches .....	563	Betriebsübergang .....	758
vertragliches .....	566	BGB-Gesellschafter .....	701
<b>Abtretungsvertrag</b> .....	545	Bilaterale Rückabwicklung .....	335
<b>Agenturvertrag</b> .....	18	Bonität .....	556
<b>Aktualisierungen</b> .....	371, 376	Bruchteilsgemeinschaft .....	663, 706
<b>Akzessorische Rechte</b> .....	580, 703	Bürgschaft .....	296, 580, 645, 720 ff.
<b>Akzessorische Sicherungsrechte</b> .....	656, 715	<b>cessio legis</b> .....	606
<b>Anfängliche Übersicherung</b> .....	620	<b>Darlehenszweck</b> .....	329
<b>Anfechtung</b> .....	141, 164 f., 252, 258	Dauerschuldverhältnis .....	103, 243
<b>Anfechtung einer Tilgungsbestimmung</b> .....	14	Kündigung .....	103, 105
<b>Annahmeverzug</b> .....	469	Deckungsverhältnis .....	452
<b>Anrechnung</b> .....	49	Delkredererisiko .....	556
<b>Anspruch auf Vertragsanpassung</b> .....	138, 152	Dienstleistung, digitale .....	351
<b>Anweisungsfälle</b> .....	473	Dienstleistungssystem, organisiertes .....	220
<b>Arbeitgeber</b> .....	494, 751	Digitale Produkte Änderungen .....	428
<b>Arbeitnehmer</b> .....	183, 494, 751	Verträge .....	345
<b>Auffälliges Missverhältnis</b> .....	620	Verbraucherverträge .....	345
<b>Aufhebungsvertrag</b> .....	52	Dingliche Teilverzichts Klausel .....	624
<b>Aufrechnung</b> .....	28, 70, 589, 596	Direktkondition .....	473
bei Forderungen aus unerlaubter Handlung .....	41	Dolo-agit-Einrede .....	152
gegen eine unpfändbare Forderung .....	43	Doppelirrtum .....	141
gegenüber dem neuen Gläubiger .....	589	Drittschadensliquidation .....	449, 518 ff.
Wirkungen .....	46 f.	Abgrenzung zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	537
<b>Aufrechnungserklärung</b> .....	38 f.	Fallgruppen .....	519
<b>Aufrechnungslage</b> .....	30		
<b>Aufrechnungsverbot</b> vertraglich vereinbartes .....	44		
<b>Aufrechnungsvertrag</b> .....	48		
<b>Ausgleich zwischen Bürge und   Grundschuldbesteller</b> .....	727		
<b>Ausgleich zwischen Gesamtschuldnern</b> .....	700		

Rechtsfolgen .....	535	Gesamtgut .....	663
Voraussetzungen .....	519	Gesamthandsklage .....	679
<b>Ehegatten</b> .....	668, 731	Gesamtschuld .....	681 ff.
Eigentumsvorbehalt .....	513, 622, 624	Ausgleichsanspruch, § 426 Abs. 1 S. 1 .....	704
Eigenübliche Sorgfalt .....	752	gestörte .....	730 ff.
Einbeziehung des Dritten .....	497	Gleichstufigkeit .....	690
Einreden .....	111, 585, 717	Innenverhältnis .....	700 ff.
nicht erfüllter Vertrag .....	114	kraft Gesetzes .....	683
Einsatz elektronischer Kommunikations- mittel .....	247	kraft vertraglicher Vereinbarung .....	684
Einwendungsdurchgriff .....	337, 343	Rechtsfolgen .....	695 ff.
Einzelwirkung .....	696	Voraussetzungen .....	685 ff.
Einziehungsermächtigung .....	605	Gesamtschuldausgleich .....	704
Elektronischer Geschäftsverkehr .....	247	Gesamtwirkung .....	696
Empfangszuständigkeit .....	8, 10	Geschäfte zur Deckung des Lebens- bedarfs .....	668
Entstehungsakzessorität .....	653	Geschäftsführer einer GmbH .....	184
Erbe .....	563	Gesetzlicher Forderungsübergang .....	606
Erfüllbarkeit der Hauptforderung .....	34	Gestaltungsrechte .....	466, 468, 643
Erfüllung .....	1	Gestörte Gesamtschuld .....	730 ff.
bei Forderungsmehrheit .....	11	gesetzliche Haftungsbeschränkungen .....	745
bei Minderjährigen .....	9	Gläubigermehrheit .....	661
Erfüllungsgehilfe .....	470, 509, 526, 712	Gläubigerschaft gemeinschaftliche .....	671
Erfüllungstheorien .....	10	Gläubigerwechsel .....	576
Erfüllungsübernahme .....	454, 654	Globalzession .....	622 f.
Ergänzende Vertragsauslegung .....	139, 163	GmbH .....	184
Erlassvertrag .....	52, 697	Grundbuchberichtigung .....	127, 565
Ersatzbefugnis .....	17, 20	Grundsschuld .....	580, 637
Eventualaufrechnung .....	39	Gütergemeinschaft .....	663
Existenzgründer .....	181	Gutgläubiger Erwerb .....	586 ff.
<b>Factoring</b> .....	556	<b>Haftungsbegrenzung</b> gesetzliche .....	752
Fehlen der subjektiven Geschäfts- grundlage .....	161	Haftungsbeschränkungen gesetzliche .....	745
Fernabsatzverträge .....	189, 202, 214 ff., 218	vertragliche .....	738
Fernkommunikationsmittel .....	219	Haftungseinheit .....	712
Finanzdienstleistungen .....	226	Haftungsprivileg .....	730
Fingiertes Gesamtschuldverhältnis .....	732	Handelsgeschäft .....	566
Forderungsmehrheit .....	11	Heilung .....	480
Forderungsübergang .....	13, 606, 715	Hilfsperson .....	598
Forderungsverpfändung .....	609	Hinterlegung .....	23 ff.
Frachtrecht .....	524	Honorarforderung .....	552
Freiberufler .....	186	Hypothek .....	547, 637
Freigabeanspruch .....	613	Hypothekenübernahme .....	634
Freigabeverlangen .....	478	<b>Immobiliarlehensverträge</b> .....	331
Freistellung .....	705	Informationspflichten .....	224
<b>Garantiehaftung</b> .....	514	Inhaberpapier .....	542
GbR .....	176, 188	Inhalte, digitale .....	350
Gegenseitigkeit der Forderungen .....	31	Inkassodienstleistung .....	554
Gegenseitigkeitsverhältnis .....	119	Inkassozession .....	553
Gemeinschaftliche Gläubigerschaft .....	671	Innenverhältnis zwischen Gesamt- schuldner .....	700 ff.
Gemeinschaftliche Schuldnerschaft .....	678		
Gesamtgläubigerschaft .....	668		

Insolvenzverwaltung .....	563	gesetzliche .....	599
Inzahlungsgabe .....	19	gewillkürte .....	605
<b>Kalkulationsirrtum .....</b>	<b>162 ff.</b>	<b>Realkreditvertrag .....</b>	<b>331</b>
Kaufleute .....	136	Rechtsdienstleistungsgesetz .....	553
KG .....	175, 188	Rechtshängigkeit .....	599
Kind als Schaden .....	501	Regresskreisel .....	732
Knebelung .....	621	Rückforderungsdurchgriff .....	337
Kommission .....	530	Rückgewähr der Leistungen .....	303
Konnexität .....	129	Rückgewährschuldverhältnis .....	55, 303
Krasse finanzielle Überforderung .....	651	Rücktritt .....	55, 466, 577
Kündigung .....	103 ff., 466	Nutzungsersatzansprüche .....	97
Kündigungsbutton .....	272	Rechtsfolgen .....	73
Kündigungsschaltfläche .....	277	Rückgewähr empfangener Leistungen .....	73
Künftige Forderung .....	549	Schadensersatzansprüche .....	91
<b>Leasing .....</b>	<b>167</b>	Unwirksamkeit .....	68
Lebensversicherung .....	476	Verwendungsersatzansprüche .....	98
Lebensversicherungsvertrag .....	454, 461, 477	Wertersatzanspruch .....	78
Leistung an Erfüllung statt .....	17	Rücktrittserklärung .....	55, 72
Leistungserfüllungshalber .....	22	Rücktrittsrecht .....	57
Leistungsnahe .....	494, 513, 517	gesetzliches .....	59
Leistungsverweigerungsrecht .....	118, 152	vertragliches .....	58
<b>Mantelzession .....</b>	<b>550</b>	<b>Sammelklagen-Inkasso .....</b>	<b>555</b>
Mehrfache Abtretung .....	602	Schadensersatz statt der Leistung .....	577
Minderung .....	466, 577, 666	Schadensersatzanspruch	
Mitbürge .....	720	deliktsrechtlicher .....	492
Miterben .....	663	vertraglicher .....	492
Mithaftung .....	658	Schadensverlagerung .....	522
Mitverschulden .....	516, 751	Schenkung .....	479
<b>Nacherbfall .....</b>	<b>557</b>	Schenkungsversprechen von	
Nacherfüllung .....	68, 577, 742	Todes wegen .....	480
Nachlassverwaltung .....	563	Schenkungsvertrag .....	52, 462, 479
Nachträgliche Übersicherung .....	616	Schuldnerkenntnis .....	51
Nutzungsersatzanspruch .....	80, 97	negatives .....	53
<b>Obhut .....</b>	<b>533</b>	positives .....	54
Obligatorische Gefahrentlastung .....	521	Schuldbeitritt .....	644
Offenlegungsgebot .....	228	Schuldnermehrheit .....	674
OHG .....	175, 188	Schuldnerschutz .....	600, 663
Online-Marktplatz .....	281	Schuldnerwechsel .....	627, 635
<b>Partnerschaftsgesellschaft .....</b>	<b>175</b>	Schuldschein .....	15, 542
Personengesellschaft .....	188	Schuldübernahme .....	627 ff.
Pfandrecht .....	565, 580, 637	befreiende .....	628
Pfändung .....	567	Einwendungen .....	638
Primärleistung .....	449, 492	Voraussetzungen .....	629
Prioritätsprinzip .....	560, 602, 623	Schutzbedürftigkeit des Dritten .....	502
Privative Schuldübernahme .....	627	Schutzinteresse des Gläubigers .....	497
Provisionsanspruch .....	552	Schutzpflicht .....	498
Prozessaufrechnung .....	39	Selbsthilfeverkauf .....	27
Prozessstandschaft		Sicherungsabrede .....	611
		Sicherungsabtretung .....	532, 557, 608, 611, 618
		Knebelung .....	621
		Unwirksamkeit .....	618 ff.

Sicherungseigentum .....	580	Verjährung .....	68, 101, 113, 716, 741
Sicherungseigentümer .....	513	Verlängerter Eigentumsvorbehalt .....	622
Sicherungsgrundschuld .....	637	Verleitung zum Vertragsbruch .....	622
Sicherungsübereignung .....	532, 609, 637	Verletzung der Informationspflicht .....	234
Rechtsgrund .....	612	Vermächtnis .....	529
Sicherungsvertrag .....	541, 611	Verpfändung .....	609
auflösende Bedingung .....	612	Verrichtungsgehilfe .....	712
Sittenwidrigkeit .....	618, 651	Versendungskauf .....	522
Stellvertretung .....	482	Versicherungsvertrag zugunsten	
Verdeckte (mittelbare) .....	530	Dritter .....	454, 476
Störung der Gesamtschuld .....	730 ff.	Versprechender .....	451
Störung der Geschäftsgrundlage .....	138	Versprechensempfänger .....	451
Rechtsfolge .....	152	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten	
typische Anwendungsfälle .....	155	Dritter .....	492
Teilbare Leistung .....	663, 675	Abgrenzung zur Drittschadens-	
Teilläubigerschaft .....	662	liquidation .....	537
Teilschuldnerschaft .....	675	Erkennbarkeit (von Leistungsnähe	
Minderung .....	677	und Schutzinteresse) .....	501
Rücktritt .....	677	Haftungsbegrenzung .....	515
Teilungsprinzip .....	561	Leistungsnähe .....	494
Teilverzichtsklausel .....	624	Schutzbedürftigkeit des Dritten .....	502
Telemediendienst .....	247	Schutzinteresse des Gläubigers .....	497
Testamentsvollstreckung .....	563	Vertrag zugunsten Dritter .....	450
Theorie der finalen Leistungsbewirkung .....	7	Abgrenzung zur Abtretung .....	483
Theorie der realen Leistungsbewirkung .....	8	Bereicherungsrechtliche	
Tilgungsbestimmung .....	7, 11 f.	Rückabwicklung .....	472
Transparenzgebot .....	228	Einwendungen .....	471
Treuhandverhältnis .....	531	Vertrag zugunsten Dritter auf den	
Übermittlungsirrtum .....	252	Todesfall .....	474
Übersicherung .....	613	Vertrag zulasten Dritter .....	458, 738
Unmöglichkeit .....	60, 66, 155	Vertragliches Rücktrittsrecht	
Unteilbare Leistung .....	661, 674, 684	Erlöschen .....	71
Unteilbarkeit .....	673	Vertragsanpassung .....	138, 152
Unterlassungsanspruch .....	259	Vertragsbeendigung .....	434
Unternehmer .....	186	Vertragstheorie .....	6
Unzulässige Rechtsausübung .....	137	Vertragsübernahme .....	655
Valutaverhältnis .....	451, 462, 472	gesetzliche .....	658
Venire contra factum proprium .....	137	rechtsgeschäftliche .....	657
Verbotsgesetz .....	551	Vertriebsleistungssystem, organisiertes .....	220
Verbraucher .....	173 ff.	Verwahrung .....	533
Verbraucherdarlehensvertrag .....	327	Verwendungsersatzansprüche .....	98
Wertersatz .....	319	Verzugsschaden .....	532, 577
Widerruf .....	334	Vinkulierung .....	566
Verbraucherverträge .....	322	Vorausabtretung .....	549
Verbrauchsgüterkaufvertrag .....	524	Vormerkung .....	580, 608, 637
Verbundene Verträge .....	327 ff.	Vormund .....	563
Verfügung .....	541	<b>Ware mit digitalen Elementen .....</b>	<b>355</b>
Verfügungsberechtigung .....	559	Werkuntergang vor Abnahme .....	526
Verfügungsbeschränkung .....	562	Wertersatz .....	78
Verfügungsverbot .....	562	Ausschluss .....	85
Verität .....	556	Berechnung .....	85
		Wertersatzanspruch	
		nach § 346 Abs. 2 .....	78 ff.

Widerruf .....	293 ff., 334, 460	Zessionar .....	540, 576
Widerruf des finanzierten Vertrags .....	333	Zugangsbestätigung .....	252
Widerruf des Verbraucherdarlehens-		Zurückbehaltungsrecht .....	113, 121, 125 ff.
vertrags .....	334	Ausschluss .....	130
Widerrufsdurchgriff .....	332, 335, 343	gemäß § 1000 .....	114
Widerrufserklärung .....	297	gemäß § 273 Abs. 2 .....	136
Widerrufsfrist .....	299	kaufmännisches .....	136
Widerrufsrecht .....	293	Rechtsfolge .....	134
bei Fernabsatzverträgen .....	236	Sonderfälle .....	136
Wirtschaftliche Einheit .....	330 f., 338	Voraussetzungen .....	126
<b>Zahlungen unter Vorbehalt .....</b>	<b>16</b>	Zustimmung .....	476
Zedent .....	540, 560, 577	Zustimmung des Dritten .....	467
Zession .....	540	Zweckverfehlungskondiktion .....	145